



**Gemeinde
Wettringen**

KREIS STEINFURT

**Flächennutzungsplan,
68. Änderung**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

Projektnummer: 220095
Datum: 2020-08-10

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen des Flächennutzungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	8
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	8
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	11
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	12
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	13
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	13
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	13
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	13
4	WIRKUNGSPROGNOSE	14
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.	14
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	14
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	16
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	16
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
4.2.3	Fläche.....	18
4.2.4	Boden	19
4.2.5	Wasser	20
4.2.6	Klima und Luft	21
4.2.7	Landschaft.....	21
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	22
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	22
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	22
4.4	Wechselwirkungen.....	24
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	24
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	28
6	MONITORING	30
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	30
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	30

9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	30
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	31
11	ANHANG.....	32
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	32
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	33
11.2.1	Gesetze	33
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	33
11.2.3	Sonstige Quellen.....	33
11.3	Bestandsplan.....	35

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	14
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	15
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	22

Wallenhorst, 2020-08-10

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa, B.Eng.

Wallenhorst, 2020-08-10

Proj.-Nr.: 220095

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Planungsanlass sind konkrete Erweiterungsabsichten des Lebensmittel-Vollsortimenters im Ortskern von Wetringen, durch eine moderate Erweiterung der Verkaufsfläche eine zeitgemäße und marktgängige Größenordnung zu erreichen und hierdurch eine zukunftsfähige Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs dauerhaft sicherzustellen.

Der Standort des vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebs an der „Schulstraße“ liegt innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs von Wetringen und geht konform mit den Zielen des kommunalen Einzelhandelskonzepts.

Für das Plangebiet liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 16 „Schulstraße/Hügelstraße“ vor. Nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans ist die vorgesehene Erweiterung des Lebensmittel-Vollsortimenters hinsichtlich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht genehmigungsfähig. Zur Verwirklichung der Bau- und Investitionsabsichten ist daher eine entsprechende Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 erforderlich.

Die Gemeinde Wetringen hat sich – analog zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Dorfplatz“ – auch an dieser Stelle zu einer differenzierten Einzelhandelssteuerung mittels Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets für großflächige Einzelhandelsbetriebe entschieden. Durch diese Festsetzung kann das beabsichtigte Nutzungsspektrum, anders als im derzeit hier festgesetzten Kerngebiet, sehr genau festgelegt werden. Städtebaulich unerwünschte andere Einzelhandelsentwicklungen sind hier somit künftig nicht mehr zulässig.

In der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Wetringen wird das Plangebiet als „gemischte Baufläche“ ausgewiesen. Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB *„aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“* werden muss und die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets für großflächige Einzelhandelsbetriebe vorgesehen ist, besteht das Erfordernis, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Wettringen beabsichtigt die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Aufgrund der vorgenannten Planungsabsichten wird der Geltungsbereich als Sondergebiet „Grundversorgungszentrum“ sowie „Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ansässigen Verbrauchermarktes zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die 68. FNP-Änderung sieht folgende Darstellungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich)	ca. 4.800 m ²
- Sondergebiet „Grundversorgungszentrum“	ca. 4.140 m ²
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße ¹	ca. 660 m ²

Da die vorliegende Planung gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt, kann auf eine Ermittlung des Bedarfes an Grund und Boden verzichtet werden. Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren wird die im Plangebiet tatsächlich zulässige Versiegelung aufgrund der größeren Detailschärfe genauer ermittelt.

Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren wird der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 16, 2. Änderung aufgestellt.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klima-

¹ Die Straße „Schulstraße“ wird der angrenzenden Verkehrsfläche für den Dorfplatz zugeordnet, um hier ein inselartiges Zurückbleiben einer gemischten Baufläche zu vermeiden.

passung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.²

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 3, 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 5 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 4.2.2, 5
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG)	Kapitel 4.2.4, 5
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant

² Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)	Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hiermit wird auch der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung/strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG nachgekommen.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kapitel 4.2.1, 4.5 (vgl. hierzu auch Schalltechnische Beurteilung)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz (LWG)	Kapitel 4.2.5

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<³.

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan (RP):

Für die Region Münsterland (Bezirksregierung Münster) liegt ein RP aus dem Jahr 2018 vor (Bekanntmachung, Stand: 24.10.2018). In der wirksamen Regionalplandarstellung wird das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ausgewiesen.

Flächennutzungsplan (FNP):

In der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Wettringen wird das Plangebiet als „gemischte Baufläche“ ausgewiesen. Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ werden muss und die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets für großflächige Einzelhandelsbetriebe vorgesehen ist, besteht das Erfordernis, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Wettringen liegt kein Landschaftsplan vor.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Der im Plangebiet ansässige Lebensmittelmarkt ist als Wohnumfeldfläche mit Bedeutung für die Nahversorgung anzusehen. Weitere Wohnumfeldflächen besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden. Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden. Von den umliegenden

³ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

und im Plangebiet gelegenen Verkehrs- und Gewerbeflächen werden Lärmemissionen verursacht. Um sicherzustellen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Lärmbelastungen auftreten, wurde eine entsprechende Schalltechnische Beurteilung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2020) erarbeitet.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des B-Planes Nr. 16 „Schulstraße/Hügelstraße“, 2. Änderung möglich ist. Unter der Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich keine Konflikte an vorhandenen umliegenden Immissionsorten. Darüber hinaus stellt der vorhabenbedingte Mehrverkehr auf den öffentlichen Straßen eine unerhebliche (nicht wahrnehmbare) Lärmerhöhung dar, die damit als nicht relevant einzuschätzen ist. Durch entsprechende Auflagen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor den ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist ausreichend gewährleistet.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bestandserfassung des Gebietes erfolgte anhand einer Vorortbegehung im April 2020. Der Umweltbericht beinhaltet i. d. R. die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Kompensationsermittlung gemäß anzuwendendem Modell. Da die vorliegende Planung gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt, kann auf eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung und somit ebenfalls auf eine Bewertung des Bestandes verzichtet werden.

Planungsrechtlich abgesicherter Zustand

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gilt der für die Gemeinde Wettringen aktuell gültige Flächennutzungsplan. Die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Wettringen sind für die aktuelle 68. FNP-Änderung als Bestand anzusetzen:

Gemischte Bauflächen

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan werden innerhalb des Änderungsbereiches gemischte Bauflächen dargestellt.

Tatsächlicher Bestand vor Ort:

1.1 Versiegelte Fläche

Im Plangebiet vorliegender Lebensmittel- (Edeka) und Elektronikfachmarkt sowie Wohn- und Geschäftsbebauungen mit dazu gehörigen Stellplätzen bzw. befestigten Flächen; Straßen „Unter den Linden“, „Burgsteinfurter Straße“, „Hügelstraße“ und „Schulstraße“.

4.3 Zier- und Nutzgarten mit < 50% heimischen Gehölzen

Zierrgärten mit Rasenflächen, Rabatten und kleinen Koniferen

7.4 Einzelbaum, lebensraumtypisch

Im Bereich der Stellplatz- und Straßenflächen stehen mehrere Winterlinden (Brusthöhendurchmesser [BHD] zwischen ca. 20-70 cm).

Angrenzende Bereiche:

Die nähere Umgebung ist durch die Biotopkomplexe und Nutzungstypen der Siedlungen (Gebäude, Verkehrs- und Wohnbauflächen) gekennzeichnet. Ein direkter Bezug zur freien Landschaft besteht nicht.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kapitel 1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Im Plangebiet kommt kein natürlicher Biotoptyp vor, der laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen den Gefährdungsstufen 0 bis 3 unterliegt.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst und sind als geltendes Recht unmittelbar zu berücksichtigen. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes sowie der Ausprägung und intensiven Nutzung und der dadurch bedingten Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten kann das Vorkommen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz weitgehend ausgeschlossen werden. Es wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erarbeitet. Spezielle faunistische Kartierungen und die weiteren Prüfschritte (Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, „Art-für-Art-Betrachtung“ oder Stufe III: Ausnahmeverfahren) sind nicht vorgesehen. Die Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I ist der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan beigelegt.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des GEOportal.NRW⁴ hat ergeben, dass sich im Plangebiet keine Schutzgebiete oder –objekte befinden. Östlich angrenzend befindet sich die Allee an der Straße „Unter den Linden“ (Kennung: AL-ST-0031). Das nächst gelegene Schutzgebiet/-objekt befinden sich ca. 100 m südlich. Hierbei handelt es sich um die Verbundfläche „Steinfurter Aa-Aue zwischen Wettringen und Bilk“ mit herausragender Bedeutung (Kennung: VB-MS-3709-007). Ca. 430 m nördlich befindet sich die Verbundfläche „Stillgelegte Bahnlinie zwischen Ochtrup und Rheine“ mit besonderer Bedeutung (Kennung: VB-MS-3709-011). Ca. 425 m nordöstlich befindet sich ein Gebiet für den Schutz der Natur (Kennung: GSN-0492). In ca. 2,4 km nordwestlicher Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Rothenberge“ (Kennung: LSG-

⁴ www.geoportal.nrw (2020): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2020. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 06.04.2020 von <https://www.geoportal.nrw/>.

3709-0002). Das nächst gelegene Natura 2000-Gebiet liegt ca. 3,8 km nordwestlich entfernt. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet „Stollen im Rothenberg bei Wettringen“ (Kennung: DE-3709-305).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen im Plan-gebiet keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um eine bereits gewerblich / wohnbaulich genutzte Baufläche handelt, welche durch den Gebäudebestand sowie die dazu gehörigen Stellplätze bzw. befestigte Flächen geprägt ist. Anteilig sind geringflächig Freibereichen in Form von Ziergärten mit Rasenflächen, Rabatten und kleinen Koniferen vorhanden.

Boden

Die Sichtung des GEOportal.NRW⁵ hat ergeben, dass im Plangebiet hauptsächlich der Bodentyp „Plaggenesch“ vorhanden ist. Die Schutzwürdigkeit wird mit „mit sehr hoher Funktions-erfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ angegeben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich innerhalb des Plangebietes eine Altlast. Gemäß Entwurfsbegründung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2020) heißt es (S. 10)⁶:

„Nach Auskunft des Kreises Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde, befand sich innerhalb des Plangebiets überwiegend auf dem Grundstück „Gemarkung Wettringen, Flur 24, Flurstück 555“ eine öffentliche Tankstelle mit Reparaturwerkstatt. Im Rahmen der geplanten Umnutzung der Fläche für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses wurde in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Jahr 2000 eine Gefährdungsabschätzung (Boden- und Bodenluftuntersuchungen) von einem anerkannten Sachverständigen durchgeführt. Hierbei wurden nur geringe Schadstoffbelastungen an Mineralölkohlenwasserstoffen und BTEX-Aromaten festgestellt. Der Rückbau der unterirdischen Anlagen (u. a. des Benzintanks) wurde gutachterlich begleitet und dokumentiert; der organoleptisch auffällige Boden im Bereich der Tankgrube wurde durch Auskoffnung saniert. Das Grundstück ist lediglich nachrichtlich im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen als „Ehem. Tankstelle Woltering, Hügel 1“ (Lfd.-Nr. 24-17) erfasst. Eine negative Auswirkung der Altlast auf das Plangebiet ist nicht zu erwarten.“

Darüber hinaus sind keine Altstandorte, Altablagerungen o. ä. bekannt.

⁵ www.geoportal.nrw (2020): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2019. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - wms. Abgerufen am 06.04.2020 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁶ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): Flächennutzungsplan, 68. Änderung. Entwurfsbegründung.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Grundwasser: Gemäß dem GEOportal.NRW⁷ wird die Grundwasserstufe 4 (sehr tief) angegeben. Die ökologische Feuchtestufe wird als „frisch“ abgebildet, die GesamtfILTERfähigkeit wird mit „sehr gering“, die Schutzfunktion⁸ als „ungünstig“ bewertet.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete⁹ sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete¹⁰ sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Auch liegt das Plangebiet außerhalb von Hochwassergefahren- und risikogebieten.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern der Gemeinde Wettringen, der Großteil des Plangebietes ist durch den Gebäudebestand sowie dazu gehörige Stellplätze bzw. befestigte Flächen überbaut. Die anteilig geringflächigen Freibereiche stellen sich überwiegend als Ziergarten mit Rasenflächen, Rabatten und kleinen Koniferen dar. Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatúrausgleichend wirken kann. Bei dem Plangebiet und seinem näheren Umfeld handelt es sich jedoch um keine thermisch belasteten Bereiche.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß dem Kartenserver des LANUV NRW¹¹ liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsraumes „Rheiner Höhen“. Nach den Angaben des LANUV NRW (2012, S. 229 / Karte 21 „Landschaftsbildeinheiten“)¹² handelt es sich dabei um eine Landschaftsbildeinheit (LBE) ohne besondere oder herausragende Bedeutung.

Das Plangebiet wird von den umliegenden und im Plangebiet selbst gelegenen baulich genutzten Flächen geprägt.

⁷ www.geoportal.nrw (2020): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2020. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - wms. Abgerufen am 06.04.2020 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁸ www.geoportal.nrw (2020): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2020. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - Hydrogeologische 1:100.000. - Bewertung der Schutzfunktion. Abgerufen am 06.04.2020 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁹ www.geoportal.nrw (2020): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2020. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Wasserschutzgebiete. Abgerufen am 06.04.2020 von <https://www.geoportal.nrw/>.

¹⁰ www.geoportal.nrw (2020): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2020. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Überschwemmungsgebiete. Abgerufen am 06.04.2020 von <https://www.geoportal.nrw/>.

¹¹ LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN. Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationen. Landschaftsräume. Abgerufen am 06.04.2020 von <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

¹² LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2012): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, und Stadt Münster. Recklinghausen. Abgerufen am 06.04.2020 von https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/60011_Fachbeitrag_Naturschutz_Muensterland.pdf

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Die im Plangebiet vorhandenen Bebauungen sind als Sachgüter anzusehen.

Bei den im Plangebiet vorliegenden Plaggeneschen handelt es sich um Böden mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Plangebiet eine starke anthropogene Überprägung aufweist und keine für einen Plaggenesch charakteristischen morphologischen Merkmale (Eschkanten, Uhrglas-Wölbung) vorliegen. Eine mögliche Bedeutung ist daher in erster Linie mit Blick auf kulturhistorisch bedeutsame Bodenfunde gegeben, die aufgrund der anthropogen bedingten Entwicklung dieses Bodentyps möglich sind.

Das Vorkommen weiterer Sachgüter bzw. von Kulturgütern im Plangebiet ist nicht bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung der Kartenserver¹³ hat ergeben, dass sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Stollen im Rothenberg bei Wettringen“, Kennung: DE-3709-305) mehr als 3,8 km nordwestlich des Plangebietes befindet. Aufgrund dieser Distanz sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit/oder Bedeutung vor.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind zudem keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Die geplante Darstellung als Sondergebiet „Grundversorgungszentrum“ sowie überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzung, von der besondere Risiken ausgehen.

¹³ www.geoportal.nrw (2020): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2020. Abgerufen am 06.04.2020 <https://www.geoportal.nrw/>

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Auswirkungen auf die Umwelt schutzgutbezogen, detailliert beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Die Wirkungsprognose basiert auf den Darstellungen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Beim Flächennutzungsplan um die vorbereitenden Ebene der Bauleitplanung und dieser stellt die zukünftig möglichen Nutzungen innerhalb des Gemeindegebietes dar. Konkretere, detailliertere planerische Festsetzungen werden auf dieser Ebene nicht getroffen. Dies erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Daher erfolgt die vorliegende Wirkungsprognose für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Zuge des Parallelverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 16, 2. Änderung der Gemeinde Wettringen erfolgt eine detailliertere Wirkungsprognose auf Grundlage der im B-Plan getroffenen Festsetzungen. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/Teilversiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Durch das vorliegende Vorhaben sind zusätzliche Schallemissionen zu erwarten. Der Anlage der Entwurfsbegründung des Bebauungsplanes liegt eine Schalltechnische Beurteilung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2020) bei. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des B-Planes Nr. 16 „Schulstraße/Hügelstraße“, 2. Änderung möglich ist. Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- und Ortskenntnis der Planer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen/Wege) sind auf dieser Planungsebene nur teilweise bekannt und daher nicht in vollem Umfang Inhalt einer Flächennutzungsplanänderung bzw. eines Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene nur teilweise konkrete Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch

die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf die Erweiterung eines Verbrauchermarktes inkl. Nebenanlagen und Stellplätzen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u. a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung liegen teilweise vor. Dementsprechend können nur bedingt detaillierte Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden daher allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
(optionale Untergliederung)	den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutaussprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbe- reich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutaussprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.
Förderbereich	

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Mensch können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen und keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kapitel 4.1.1). Während der Bauphase im Zuge der Umsetzung der Planung ist der Einsatz von Transport- und Baufahrzeuge sowie Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die Grundlagen für die Erweiterung eines bestehenden Verbrauchermarktes gelegt. Hierdurch sind zusätzliche Schallemissionen zu erwarten. Der Anlage der Entwurfsbegründung des Bebauungsplanes liegt eine schalltechnische Untersuchung (IPW INGENIEURPLANUNG 2020) bei. Diese dient als Grundlage für die im Bebauungsplan festgesetzten lärmschutztechnischen Anforderungen.

Straßenverkehrslärm

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden im Plangebiet jeweils teilweise am Tag und in der Nacht überschritten. Bezüglich des Straßenverkehrslärms sind daher Festsetzungen zum passiven Lärmschutz im Bebauungsplan erforderlich.

Gewerbelärm

Die Bestimmung der Immissionen im Einflussbereich des Plangebiets (infolge Gewerbelärm) hat bei den gewählten ungünstigen Annahmen (bzgl. Stellplatzwechsel, Häufigkeit der Liefer-tätigkeit, Art- und Anordnung der Verflüssiger, Art des Parkplatzpflasters und Art der Einkaufswagen sowie Anordnung der Sammelboxen für Einkaufswagen) auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus den übrigen gewerblichen Nutzungen ergeben, dass die Aufstellung des B-Plans Nr. 16 „Schulstraße/Hügelstraße“, 2. Änderung möglich ist. Unter der Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich keine Konflikte an vorhandenen umliegenden Immissionsorten.

Darüber hinaus stellt der vorhabenbedingte Mehrverkehr auf den öffentlichen Straßen eine unerhebliche (nicht wahrnehmbare) Lärmerhöhung dar, die damit als nicht relevant einzuschätzen ist.

Durch entsprechende Auflagen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor den ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist ausreichend gewährleistet.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Die Darstellungen der 68. FNP-Änderung führen zu keinerlei planungsrechtlichen Nutzungsintensivierungen. Demnach bereitet die aktuelle Planung im Vergleich zur Ursprungsplanung keine Eingriffe vor. Umweltspezifische Wertelemente besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Ausprägung des Plangebietes sind

keine zusätzlichen dauerhaften Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) und des Standortes unterscheiden.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind mit den Ziergartenbereichen keine empfindlichen Biotop betroffen. Die Überplanung der Freiflächen (Ziergartenbereiche) führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung, dass das geltende Bauplanungsrecht (FNP) großflächig bereits eine Versiegelung zulässt und unter Beachtung der umweltrelevanten Maßnahmen (sh. Kapitel 5) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. LNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/Rote-Liste-Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (sh. Kapitel 5) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten können ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zu Baumfällungen und Gebäudeabrissen vermieden werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kapitel 5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf baubedingte Auswirkungen kann jedoch generell festgehalten werden, dass im Zuge der Bauausführung neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen werden, deren tatsächlicher Umfang auf der Ebene der vorbereitenden

Bauleitplanung jedoch nicht weiter konkretisiert werden kann. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 0,48 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung gegenüber dem rechtswirksamen FNP insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt. Dennoch kommt es im Vergleich zum tatsächlichen vor-Ort-Zustand zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen (Ziergartenbereiche). Aus Sicht des Schutzgutes Fläche ist durch die vorliegende Planung nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf baubedingte Auswirkungen kann jedoch generell festgehalten werden, dass durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet wird. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser temporär in Anspruch genommen Flächen sind jedoch durch ein entsprechendes Baustellenmanagement sowie der Umsetzung bodenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Baggermatratzen) und einer anschließenden Rekultivierung nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die vorliegende Planung bedingt gegenüber dem rechtswirksamen FNP insgesamt keine Nutzungsintensivierung. Dennoch kommt es im Vergleich zum tatsächlichen vor-Ort-Zustand zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen (Ziergartenbereiche). Dies führt an den betreffenden Stellen zu dem Verlust aller Bodenfunktionen. Im Plangebiet befinden sich keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich innerhalb des Plangebietes eine Altlast. Gemäß Entwurfsbegründung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2020) heißt es (S. 10)¹⁴:

„Nach Auskunft des Kreises Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde, befand sich innerhalb des Plangebiets überwiegend auf dem Grundstück „Gemarkung Wettringen, Flur 24, Flurstück 555“ eine öffentliche Tankstelle mit Reparaturwerkstatt. Im Rahmen der geplanten Nutzung der Fläche für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses wurde in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Jahr 2000 eine Gefährdungsabschätzung (Boden- und Bodenluftuntersuchungen) von einem anerkannten Sachverständigen durchgeführt. Hierbei wurden nur geringe Schadstoffbelastungen an Mineralölkohlenwasserstoffen und BTEX-Aromaten festgestellt. Der Rückbau der unterirdischen Anlagen (u. a. des Benzintanks) wurde gutachterlich begleitet und dokumentiert; der organoleptisch auffällige Boden im Bereich der Tankgrube wurde durch Auskoffern saniert. Das Grundstück ist lediglich nachrichtlich im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen als „Ehem. Tankstelle Woltering, Hügel 1“ (Lfd.-Nr. 24-17) erfasst. Eine negative Auswirkung der Altlast auf das Plangebiet ist nicht zu erwarten.“

Von erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren der geplanten Darstellung als Sondergebiet „Grundversorgungszentrum“ auf das Schutzgut Boden ist nicht auszugehen.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Bei der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte „Angebotsplanung“. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen gemacht werden. Mit Blick auf diese kann jedoch generell festgehalten werden, dass eine Verunreinigung von Grund- oder Oberflächenwasser während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die vorliegende Planung bedingt gegenüber dem rechtswirksamen FNP insgesamt keine Nutzungsintensivierung. Dennoch kommt es im Vergleich zum tatsächlichen vor-Ort- Zustand zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen und somit zu einem Verlust von Infiltrationsraum.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Darstellung als Sondergebiet „Grundversorgungszentrum“) nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Sondergebietsdarstellung zu rechnen.

¹⁴ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): Flächennutzungsplan, 68. Änderung. Entwurfsbegründung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft verloren.

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Angebotsplanung handelt, können konkrete Aussagen zum Bauablauf und etwaiger daraus resultierender baubedingter Beeinträchtigungen nicht getroffen werden. Generell kann jedoch festgehalten werden, dass während der Bauphase temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen können. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Gemäß dem Kartenserver des LANUV NRW¹⁵ liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsraumes „Rheinischer Höhen“. Nach den Angaben des LANUV NRW (2012, S. 229 / Karte 21 „Landschaftsbildeinheiten“)¹⁶ handelt es sich dabei um eine Landschaftsbildeinheit (LBE) ohne besondere oder herausragende Bedeutung.

¹⁵ LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN. Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationen. Landschaftsräume. Abgerufen am 06.04.2020 von <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

¹⁶ LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2012): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, und Stadt Münster. Recklinghausen. Abgerufen am 06.04.2020 von https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/60011_Fachbeitrag_Naturschutz_Muensterland.pdf

Das Plangebiet wird von den umliegenden und im Plangebiet selbst gelegenen baulich genutzten Flächen geprägt. Es kann festgehalten werden, dass Elemente mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild nicht vorliegen und das Plangebiet eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Plaggenesch-Böden im Plangebiet stellen ein Kulturgut dar. Hierfür gilt, unter Berücksichtigung der fehlenden charakteristischen morphologischen Merkmale (sh. Kapitel 3.5), dass unter Berücksichtigung der Hinweise zu ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden (sh. Kapitel 5) nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

Im Plangebiet ist Bebauung vorhanden, welche als Sachgut anzusehen ist. Diese erfährt im Zuge des geplanten Vorhabens eine Überplanung bzw. Erweiterung.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Stollen im Rothenberg bei Wettringen“, Kennung: DE-3709-305) befindet sich mehr als 3,8 km nordwestlich des Plangebietes. Aufgrund dieser Distanz sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die voraussichtliche Entfernung der	II	Unter Berücksichtigung, dass das geltende Bauplanungsrecht (FNP) bereits eine weitgehende Versiegelung des Plangebietes zulässt und unter Beachtung der umweltrelevanten Maßnahmen (sh. Kapitel 5) ist nicht mit erheblich nachteiligen

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
vorhandenen Grünstrukturen (Ziergärten)		Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Durch Abrissarbeiten am Gebäudebestand können potenzielle Quartierstandorte von Fledermäusen und/oder Niststandorte europäischer Vogelarten verloren gehen sowie Individuen dieser Artengruppen getötet/verletzt werden.	I	Unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz ist keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.	I	Unter Berücksichtigung der im Plangebiet bestehenden Nutzungssituation wird von keiner nennenswerten Erhöhung betriebsbedingter Auswirkungen durch die vorliegende Planung ausgegangen.
Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
Mensch: Durch das vorliegende Vorhaben sind zusätzliche Schallemissionen zu erwarten.	I	Erheblich nachteilige Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da gemäß vorliegender schalltechnischer Untersuchung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2020) durch entsprechende Auflagen im Bebauungsplan der Schutz der Bevölkerung vor den ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden kann.
Fläche: Es kommt es zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen.	I	Die vorliegende Planung bedingt gegenüber dem rechtswirksamen FNP insgesamt keine Nutzungsintensivierung.
Boden: Der im Plangebiet befindliche Plaggenesch weist eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf.	I	Das Plangebiet ist bereits großflächig versiegelt. Eine charakteristische morphologische Ausprägung des Plaggenesches ist nicht vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
Boden: Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Altlast.	I	Gemäß Gefährdungsabschätzung von 2000 (sh. Kapitel 3.3) ist eine negative Auswirkung der Altlast auf das Plangebiet nicht zu erwarten.
Boden: Es kommt es zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen. Dies führt an den betreffenden Stellen zu dem Verlust aller Bodenfunktionen.	I	Die vorliegende Planung bedingt gegenüber dem rechtswirksamen FNP insgesamt keine Nutzungsintensivierung.
Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.		
Wasser: Im Plangebiet besteht aufgrund der sehr geringen GesamtfILTERfähigkeit des Bodens eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen.	I	Sondergebiete bedingen unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik etc. keine grundsätzliche Grundwassergefährdung.
Kulturgüter: Bei den im Plangebiet vorhandenen Plaggensch-Böden handelt es sich um Böden mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung.	I	Es liegen keine charakteristischen morphologischen Merkmale eines Plaggensch-Böden vor. Unter Berücksichtigung der Hinweise zu ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.

4.4 Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung nicht bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 75.4.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben nur teilweise bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung getroffen werden. Erhebliche Lärm-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Die vorliegende Schalltechnische Untersuchung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2020) kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan Nr. 16 „Schulstraße / Hügelstraße“ 2. Änderung in der dargestellten Form aus schalltechnischer Sicht aufgestellt werden kann. Festsetzungen zum Lärmschutz sind erforderlich.

Straßenverkehrslärm im Plangebiet

Der Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ wird teilweise am Tag und in der Nacht überschritten. Durch geeignete passive Lärmschutzmaßnahmen können die Überschreitungen bewältigt werden.

Für den Bebauungsplan ergeben sich folgende schalltechnische Rahmenbedingungen, Hinweise und Festsetzungen:

Hinweis (in Begründung und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Hinweis

Das Plangebiet wird von der vorhandenen Hgelstrae im Norden und der Burgsteinfurter Strae im Westen beeinflusst. Von den genannten Verkehrsflchen gehen Emissionen aus. Fr die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen knnen gegenber den Baulastrgern keinerlei Entschdigungsansprche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Festsetzungen (Text und Planzeichnung)

Formulierungsvorschlag:

Die Orientierungswerte der DIN 18005 fr Kerngebiete von 65 / 55 dB(A) (Tag / Nacht) und fr Mischgebiete von 60 / 50 dB(A) (Tag / Nacht) werden tags und nachts berschritten. Es werden maximal rd. 66 / 57 dB(A) (Tag / Nacht) erreicht.

Festsetzungen zum passiven Lrmschutz:

*Die **Auenbauteile von Gebuden oder Gebudeteilen**, in den nicht nur zum vorbergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Rumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lrmpegelbereiche gem DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen.*

		Teilbereich passiver Lrmschutz	
		TB 1	TB 2
Einstufung in Lrmpegelbereich (LPB)	Vorder- und Seitenfassaden der Gebude *)	IV	III
	Gebuderckseiten (gegenber der zugeordneten Strae)	--	--

**) Erluterung/*

Definition:

Vorderfassaden

Fassaden mit einem Winkel von 0 bis 60 Grad zur benachbarten Straenachse

Seitenfassaden

Fassaden mit einem Winkel von 60 bis 120 Grad zur benachbarten Straenachse

Rckseiten der Gebude

Fassaden mit einem Winkel von 120 bis 180 Grad zur benachbarten Straenachse

- *Um fr eine bei Schlafrumen notwendige Belftung zu sorgen, ist aus Grnden des Immissionsschutzes innerhalb der Teilbereiche zum passiven Schallschutz (TB 1 und TB 2) bei Schlaf- und Kinderzimmern, sofern keine Belftung ber Fenster an der Gebuderckseite mglich ist, der Einbau von schallgedmmten Lftern vorgeschrieben. Gleiches gilt fr Rume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen und noch zu ermittelnden Schalldmmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigespflichtigen Errichtung, nderung oder Nutzungsnderung von Gebuden oder Gebudeteilen nachzuweisen.*

Fr Auenwohnbereiche, die nicht nur zum vorbergehenden Aufenthalt bestimmt sind, gilt:

Außenwohnbereiche sind in festgesetzten Teilbereichen zum Ausschluss von Außenwohnbereichen (AWB) zu den jeweils benachbarten Straßen hin und an den Seitenfassaden ausgeschlossen, aber auf den (gegenüber der benachbarten Straße) lärmabgewandten Gebäuderückseiten zulässig. Abweichungen sind mit Einzelnachweis möglich.

Die Abgrenzung der genannten Teilbereiche ist der Anlage 1.5 dieser schalltechnischen Beurteilung zu entnehmen und im Bebauungsplan darzustellen.

Gewerbelärm

Formulierungsvorschlag:

Hinweis

„Der Immissionsrichtwert (Tag) der TA Lärm wird im Zuge der beispielhaft durchgeführten Gewerbelärmberechnung - unter Verwendung der Daten des Status Quo - ohne aktiven Lärmschutz an mehreren Immissionsorten überschritten; daher können dort auch die Orientierungswerte der DIN 18005 nicht eingehalten werden. Um für die konkreten Bauabsichten zur Erweiterung des Lebensmittel-Vollsortimenters eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten zu gewährleisten, sind konkrete Maßnahmen zu ergreifen (sh. Anlage 2.1-2). Die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen ist durch Auflagen im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.“

Durch entsprechende Auflagen in den Baugenehmigungen ist daher sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm infolge der gewerblichen Nutzung im Sondergebiet SO an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden.

Es wurden die folgenden Annahmen getroffen, die entsprechend als Auflagen in den Baugenehmigungen aufzunehmen sind (sofern die Bauanträge auf diesen Annahmen basieren (Vorschläge für Auflagen sind nachfolgend angegeben)).

Auflagen für die Baugenehmigung im gesamten Sondergebiet

1. Anlieferungen mit Lkw und Kleintransporter sind im Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr nicht zulässig.
2. Die Öffnungszeiten und Zeiten der Anlieferung sind auf den Zeitraum von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr zu beschränken.
3. Asphaltierung der Anlieferungszone des Marktes.
4. Errichtung im Osten der Ladezone einer Wand. Das Schalldämm-Maß der Wand muss mind. 25 dB betragen (z. B. Flächengewicht 40 kg / m²; spaltfreie Ausführung). Die Wand muss die Lücke zwischen dem Marktgebäude und dem Lager des Gebäudes Burgsteinfurter Straße 5 bis zu einer Höhe von 3,80 m schließen. Sofern bautechnisch möglich kann grundsätzlich auch die vorhandene Mauer auf der Grenze erhöht werden.

Hinweis:

In den textlichen Festsetzungen wird auf DIN-Vorschriften verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Wettringen zur Einsicht bereitgehalten.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Zu jetzigem Zeitpunkt sowie auf der vorliegenden Planungsebene können keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Gemeinde Wettringen als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum und seinem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Darstellung von Sondergebieten „Grundversorgungszentrum“ im Zuge eines vorbereitenden Bauleitplanverfahrens.

Darüber hinaus liegen für den Untersuchungsraum und sein näheres Umfeld derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)

Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)

Die mit vorliegender Planung vorbereitete Nutzung des Plangebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Grundversorgungszentrum“ beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Für die vorliegende Planung können zu jetzigem Zeitpunkt und auf der vorliegenden Planungsebene keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Festlegung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nur eingeschränkt möglich, weshalb eine Darstellung bzw. Festsetzung konkreter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge nachfolgender Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen erfolgen muss. Dennoch ist festzuhalten, dass die Darstellung der Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Grundversorgungszentrum“ gegenüber dem rechtswirksamen FNP insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tag vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen / Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Befunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes gelten unmittelbar. Um ein Eintreten der Verbots-
tatbestände (Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) zu verhindern, sind folgende all-
gemeine Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berück-
sichtigen:

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Ent-
fernung von Gehölzen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Umbau- oder
Abriss von Gebäudebestand), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und da-
mit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach
Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01.
August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen / Beseitigung
sonstiger Vegetationsstrukturen oder der Umbau- oder Abriss von Gebäudebestand
außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Ein-
griff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaube-
gleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von
der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der
fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer
Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell
besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das
weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Gebäudeabriss, Baumfällungen (Fledermäuse):** Abbruch- oder Umbauarbeiten am
vorhandenen Gebäudebestand (nach derzeitigem Kenntnisstand Anbau bestehender
Verbrauchsmarkt (Edeka) mit Nebengebäuden, Abbruch von zwei Wohngebäuden
nordwestlich sowie eines Wohngebäudes östlich des Verbrauchermarktes) sind außer-
halb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit
zwischen dem 01. November und dem 01. April durchzuführen. Weiterhin ist der Ge-
bäudebestand unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen
Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fle-
dermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere
Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In
Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Aus-
gleichsmaßnahmen festzulegen.

Mögliche Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) sind außerhalb der
Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Das bedeutet: Baumfällungen
älterer Bäume zwischen 01. Oktober und 01. März. Sollte die Entfernung von älteren
Bäumen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind diese Bäume vor
einer Fällung ebenfalls durch einen fachkundigen Fledermauskundler (ggf. mittels
Hubsteiger und Endoskop) hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf even-
tuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbe-
satz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen
abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Da die vorliegende Planung gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt, kann auf eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung und somit ebenfalls auf Darlegung von Maßnahmen zur Kompensation verzichtet werden.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und die vorliegende Planung gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt, (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die großflächige Versiegelung im Plangebiet, die Gebäudestruktur des Lebensmittelmarktes und der Stellplätze mittelfristig vermutlich fortbestehen. Auch die vorhandenen Grünstrukturen (Ziergartenbereiche) bestünden mittelfristig voraussichtlich fort. Hier wäre gem. aktuellem FNP jedoch auch eine Nutzung bzw. Entwicklung als gemischte Baufläche möglich.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Mit der 68. Änderung des FNP wird der Zweck verfolgt, den bestehenden Verbrauchermarkt im Zentrum der Gemeinde Wettringen zu erweitern. Alternativen ergaben sich daher nicht.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Die vorliegende Planung bedingt gegenüber dem bislang gültigen Flächennutzungsplan insgesamt keine Nutzungsintensivierung. Mit der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung werden im Vergleich zur Ursprungsplanung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Grundversorgungszentrum“ in der Gemeinde Wetringen ist eine bereits größtenteils bebaute Fläche betroffen. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die Erweiterung des bereits vorhandenen Verbrauchermarktes inkl. Nebenanlagen und Stellplätzen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Nennenswerte Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Grünstrukturen (Ziergartenbereiche). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Planung gegenüber dem bislang gültigen Flächennutzungsplan insgesamt keine Nutzungsintensivierung bedingt und im Vergleich zur Ursprungsplanung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch die geplanten, z. T. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch zu konkretisierenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zumindest reduziert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind über externe Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Festzuhalten ist jedoch, dass die voraussichtlich betroffenen Biotope lediglich eine durchschnittliche Bedeutsamkeit und geringe Größenordnung aufweisen. Daher ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Grundversorgungszentrum“ für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten und die Begutachtung der abzureißenden Gebäude durch einen Fledermauskundler zu gewährleisten. Unter Beachtung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (sh. Kapitel 5) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.*

LANDESNATURSCHUTZGESETZ LNATSchG NRW. *Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.*

12. BImSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).*

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

11.2.3 Sonstige Quellen

GEOPORTAL.NRW (2020). *GEOviewer – Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).* Abgerufen über <https://www.geoportal.nrw/> am 06.04.2020.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): *Bebauungsplan Nr. 16, 2. Änderung „Schulstraße / Hügelstraße“ – Schalltechnische Beurteilung. Bericht-Nr.: SC-220095.02.*

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

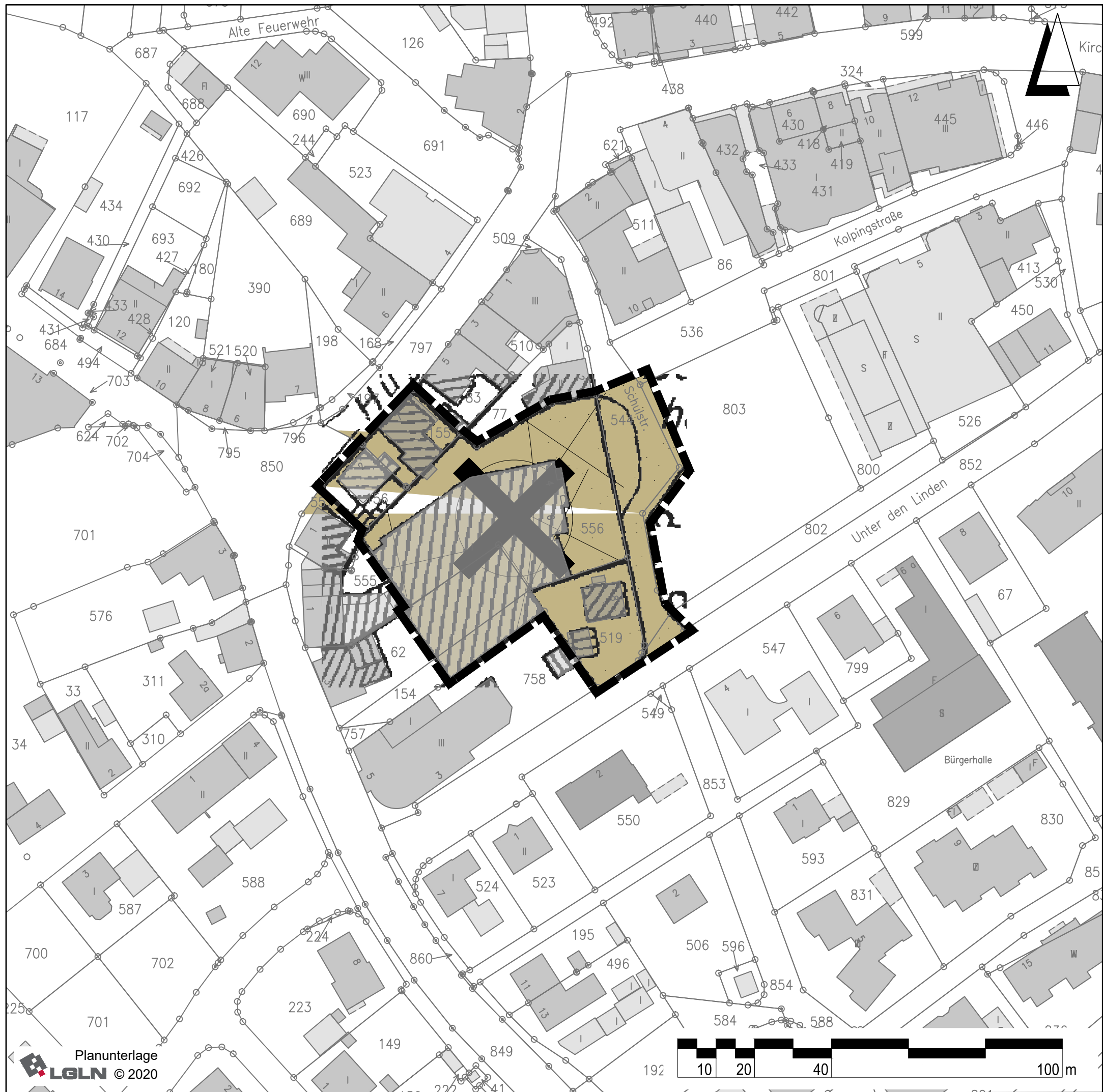
LANUV NRW (2008). *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen*. Abgerufen am 12.06.2016 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

OVG OBERVERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG (2000). Urteil vom 14.09.2000, NuR, S. 294 ff.

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Bestandsplan

sh. nächste Seite

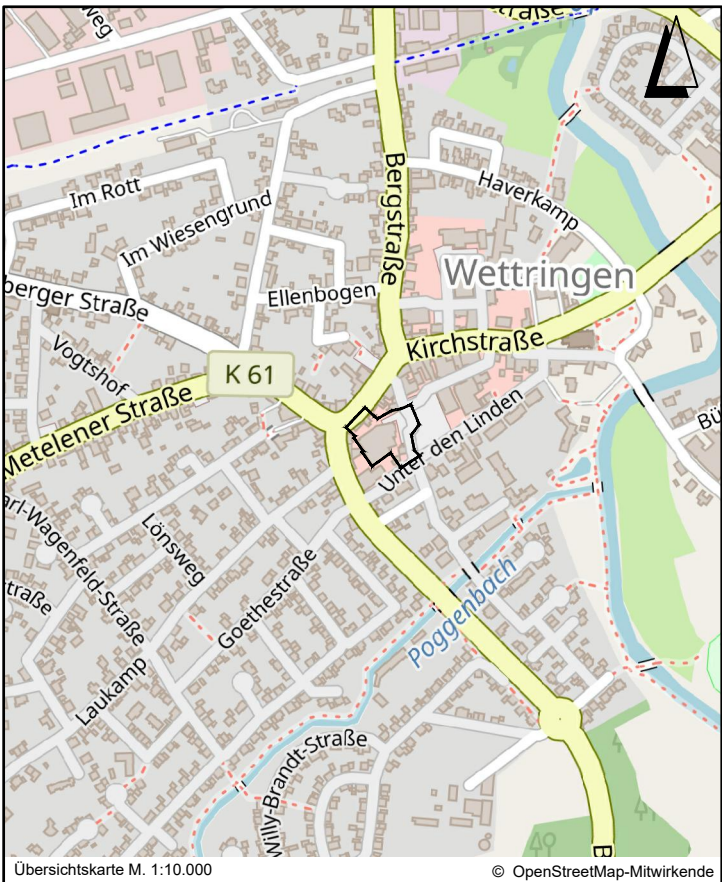


Legende

----- Geltungsbereich

Bestand gemäß wirksamer FNP

gemischte Baufläche



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 40 • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	bearbeitet	Datum	Zeichen
	gezeichnet	2020-04	Ka
	geprüft	2020-08-04	Bec
	freigegeben	2020-08-04	Ka

Wallenhorst, 2020-08-10 i.V. *H. Jölen*

Plan-Nummer: H:\WETTRIN\220099\PLAENE\UPlup_be_02_FNP.dwg(Bestandsplan FNP UBR) - (E7-1-0)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 68. Änderung
GEMEINDE WETTRINGEN



Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 1.000	Unterlage : 1 Blatt Nr. : 1(1)
-------------------------------	-------------------	-----------------------------------

Letztes Plottedatum: 2020-08-10
Letztes Speicherdatum: 2020-08-10